

Sächsische Volkszeitung

Gezeichnet täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Beigabezeit: Biertäglich. 1 Mr. 50 Pf. ohne Beigabe. Bei
ausländischen Postanstalten lt. Zeitungssatz. Einzelnummer 10 Pf.
Redaktions-Sprechstunde: 11-1 Uhr.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Aufsätze werden die Saalpolizei bestimmt oder deren Raum mit
15 Pf. bedruckt, bei Überholung bedauerlicher Rabatt.
Druckerei, Redaktion und Geschäftsstelle: Dresden,
Pöhlner Straße 13. Herausgeber: Amt 1 RT. 1906.

Der Arbeitsnachweis im Handwerk.

Zu denjenigen Aufgaben, welche das Handwerksgericht vom Jahre 1897 den Innungen zugewiesen hat, gehört u. a. auch die Förderung des Arbeitsnachweises (§ 81 a Abs. 2 d. G. C.). Wo ein Innungsausschuss besteht, wird dieser zweckmäßig jene Aufgabe übernehmen, da ja dem Innungsausschuss die Rechte und Pflichten der in ihm vertretenen Innungen übertragen werden können. (§ 101 Abs. 1 d. G. C.) Der Arbeitsnachweis ist für das Handwerk insofern von besonderer Wichtigkeit, als durch ihn der Handwerksmeister zu jeder Zeit ausreichende Gelegenheit hat, geeignete Hilfskräfte zu finden, und der Handwerksgehilfe und Lehrling eine erwünschte Stelle auf bequemste Art zu bekommen. Der Arbeitsnachweis wird damit ein Mittel zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, wie des Mangels an Arbeitern für den Arbeitgeber. Notwendig sind die Arbeitsnachweise vor allem auch hinsichtlich der Vermittlung von Lehrstellen. Zur Förderung...
Lehrlingsausbildung kommt es nicht nur darauf an, dass eine Lehrstelle überhaupt nachgewiesen wird, sondern dass sie vor allem auch die Gewähr für eine gute Ausbildung bietet; und hierüber können am besten die im Arbeitsnachweis vertretenen Handwerker entscheiden. Eine erfolgreiche Vermittlung von Lehrstellen setzt jedoch auch ein organisches Zusammenspiel mit der Schule bzw. der Lehrerschaft voraus, die die schulennahme-freie Jugend auf die Erlernung eines Handwerks und die Zuversichtnahme des Arbeitsnachweises aufmerksam macht.

Obwohl durch das Gesetz vom Jahre 1897 die Handwerkerorganisation eine neue Kräftigung erfahren hat, so zeigen doch die Innungsnachweise eine ungleiche, vielfach unzureichende Entwicklung. Auch die Berichte der Handwerkskammern geben kein genügendes Bild von dem Stande des Arbeitsnachweises im Handwerk, noch genügende Anzeige für eine praktische Gestaltung desselben. Es war daher sehr zu begrüßen, dass die Frage des Arbeitsnachweises im Handwerk auf die Tagesordnung des letzten Handwerks und Gewerbeberichts in München gefestigt worden war; insofern vorgerückter Zeit kam der Gegenstand nicht mehr zur Behandlung. Jedoch ist das Referat, das aus der sachverständigen Feder des Sekretärs der Handwerkskammer Freiburg i. Br. stammt, in dem Bayer. Submissionsblatt (Nr. 24 und 25 des verg. Jahres) zum Abdruck gelangt. Das Referat kommt im allgemeinen im Anschluss an den letzten preußischen Ministerialerlass zu dem Ergebnis, dass die Innungsnachweise in möglichst nahe Füllung zu treten haben mit den schon bestehenden allgemeinen und kommunalen Arbeitsnachweisen. Hinsichtlich des hierbei zu wählenden Weges heißt es in dem Ministerialerlass:

"Die engere Angliederung des Facharbeitsnachweises an die allgemeinen Nachweistypen kann sowohl in der, momentan für größere Städte geeigneten Weise erfolgen, doch je als gesonderte Abteilungen mit einem besonderen Sachmannsleiter an die Vermittlungsstellen angegeschlossen werden, als auch in der Weise, dass diese die Verwaltung des Facharbeitsnachweises durch ihre vorhandenen Kräfte mit übernimmt."

Demgemäß ist nach dem Referat die Frage, in welcher Weise eine Verbindung des Innungsnachweises mit dem allgemeinen Nachweis erfolgen soll, hauptsächlich unter den Gesichtspunkten zu entscheiden, ob der vorhandene Innungsnach-

nachweis seine Aufgabe von sich aus zu erfüllen vermag oder nicht. Man wird demnach Innungsnachweise, die brauchbar und entwicklungsfähig sind, weiter auszubauen haben, zunächst nach der Richtung hin, dass die Gesellen zu ihrer Verwaltung hinzugezogen werden. Zudem ist ja auch durch das Handwerksgericht diese Mitwirkung der Gesellen zur Pflicht gemacht worden. Schreibt doch das Gesetz (§ 95) vor, dass an allen die Gesellen betreffenden Angelegenheiten — zu denen ohne Zweifel auch der Arbeitsnachweis gehört — der Gesellenausschuss bzw. Vertreter derselben zu beteiligen sind. Sodann müssten solche leistungsfähige Innungsnachweise, falls sie es nicht vorziehen sollten, eine besondere Innungsabteilung bei dem allgemeinen Arbeitsnachweise zu errichten, sich wenigstens hinsichtlich der Pflege einer einheitlichen Arbeitsnachweistatistik — regelmäßige Mittelstellung der offenen Stellen und unerledigten Arbeitseinfälle — mit jenem in Verbindung zu sehen suchen. Diese Regelung scheint man legitim i. W. gebracht zu haben. Dort haben sich nach dem Bericht der Handwerke... vor der allgemeine Arbeitsnachweis und die Innungsvorstände auf folgend Grundlagen geeinigt:

"Die Innungen übernehmen nun wie vor den Arbeitsnachweis für sich, sie berücksichtigen jedoch alle art. z. ge. gleichwohl ob Angebote vorliegen oder nicht, an den allgemeinen Arbeitsnachweis. Dieser teilt seinerseits den Innungen mit, wenn Stellengehäuse vorliegen, auch bleibt ihm die Vermittlung für alle nicht in Innungen befindliche Handwerker. So wird somit den Innungen der Arbeitsnachweis belassen, jedoch ist eine wirkliche Kontrolle vorhanden und eine Aufnahmehilfe für den unvermittelten Arbeitnehmer."

Alle weniger entwicklungsfähige Innungsnachweise empfiehlt sich dagegen ohne Zweifel ein enger Anknüpfung an den allgemeinen Arbeitsnachweis. Solchen Innungen kann nur angeraten werden, sich durch engere Angliederung an bestehende allgemeine oder städtische Arbeitsnachweise die Vorteile zu nutz zu machen, die diese Einrichtungen bieten; dadurch wird eine wesentliche Ersparnis von Zeit, Mühe und Geld erzielt.

Die Frage der besten Regelung des Arbeitsnachweises im Handwerk erweitert sich immer dringender und wird auch wohl den diesjährigen fünfsten Handwerks und Gewerbeberichtstag in Lübeck beschäftigen. Die Meinungen mögen dann verschiedentlich aneinandergeraten; jedenfalls ist in der Bewertung der allgemeinen und städtischen Arbeitsnachweise für das Handwerk ein Weg erschlossen, der zweckmäßig und nützlich ist, und dieser Entwicklung wird man Neigung tragen müssen.

Reichstag.

o. Berlin. 10. Sitzung am 21. Januar 1904.

Präsident Graf Ballhausen eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Min. und eröffnet sich die Eröffnung, dem Kaiser zum bevorstehenden Geburtstage die Glückwünsche des Hauses auszusprechen. Das Haus stimmt zu.

Die erste Sitzung über die Kaufmannsgerichte wird fortgesetzt.

Zeuse (fr. Ver.) Seine Partei stimmt der Vorlage zu.

Wieso (fr. Pol.) Die Erörterung von Kaufmannsgerichten

nun dem Handlungsgeschäft in einer Linie; der heute wegen der hohen Kosten garnicht vorzeichne.

Stenz (Wolff) sieht den Entwurf mit recht anstrengten

Stellungsgemessen, gegenüber: ein neues Sondergericht verhindert ihm

Vorwürfen. Unter den bürgerlichen Parteien hat das Zentrum

zur Kaufmannsgerichte gefordert.

Dr. Zemmler (nat. fr.) fragt: Wozu nochmals eine Spezial

gerichtsgabe, da zwischen Privat und Handlungsgeschäft doch ein gutes Nebeneinander besteht? Die Zahl der Streitigkeiten ist hier eine sehr kleine. Das Verfahren beim Amtsgericht sei zu vereinfachen. Bäuerliche Gerichtsgerichte fordere man wieder ganz genauer.

Zivinski (Zoi.) Das patriarchalische Verhältnis zwischen Privat und Handlungsgeschäft besteht garnicht mehr; dazu kommen die Atmenheitsdienste und Genossenschaften im Handelsgewerbe.

Dr. Lucas (nat. fr.) hat recht erhebliche Bedenken gegen den Entwurf. Die deutschen Richter müssen sich wohl oder übel mit demelben abfinden. Die Ausübung von Zivilrechten begrüne er, wenn sie auch nicht immer große Bedeutung haben. Der Beruf derselben durch Wahl sei noch bedeutender. Die Angliederung an die Gewerbegerichte macht die deutschen Richter dem Entwurf noch abgeneigt.

Dan (Zent.) entgegnet dem Staatssekretär auf den Vorhalt, dass in Nürnberg nur sechs Fälle unter das Kaufmannsgericht fallen seien würden; darans dürfe man nicht schließen, dass dort kein Wunsch nach Kaufmannsgerichten bestehe. Gerade dort sind sehr viele junge Kaufleute, die dringend die Kaufmannsgerichte wünschen. Die günstigen Erfahrungen mit den Gewerbegerichten legen die Schaffung solcher Gerichte nahe. Das Wahlalter ist auf 21 Jahre heruntergesetzt. Die Mautfreigrenze sollte auch unter die Kaufmannsgerichte fallen. Bravo!

Möllinger (Göttinger) begrüßt die Vorlage.

v. Werder (fr. B.) verteidigt sich gegen den Vorwurf der politischen Handlungen und fordert das Wahlrecht für die Frauen. Den Verbänden darf nie das Wahlrecht übertragen werden.

Wolff (fr. Wolff) hält sich im allgemeinen an den Boden der Tatsache. Eine leidliche persönliche widerliche Auszweiterlegung entsteht zwischen übermann v. Sonnenberg und v. Werder; die das Haus mit Widerwillen ausnimmt. Das Schloss wird erhöht. V. übermann (Bir. B.) Der Verteilung wird an eine Kommission von 21 Mitgliedern vertrauen. Die nächste Sitzung ist morgen 1 Uhr mit der Tagesordnung: Reich der Renten.

Politische Rundschau.

Deutschland.

— Erklärt des Präsidenten des Reichslichen Hygieneinstituts in der Sitzung der Budgetkommission vom 21. Januar zum Antrage Zinger und Benothen, betreffend Bewilligung von 150 000 Pf. mittels eines Nachtragsetats für 1904 zur Förderung der Bekämpfung der Warmkrankheit. Der Präsident führt aus, dass die Warmkrankheit bereits seit ihrem ersten Auftreten in Deutschland aufmerksam vom Gesundheitsamt verfolgt werde, auch sehe es nicht an Desinfektionsmitteln, durch welche die Eier und die Larven des Parasiten sich abscheiden ließen, indes erforderten alle bekannten Mittel eine gewisse Dauer der Einwirkung, auch sei dies zu berücksichtigen, dass die Mittel sich den Eigenbedürfnissen des Beigebutes anpassen müssten. So werde gegen Kalfmilch getestet gemacht, dass sie sich in den Höhlen der Wasserleitung festige und durch ihre Niederschläge die Höhlen verstopfe; Schwefelsäurelösungen grissen das Metall der Höhlen an; andere Mittel befähigten in den Gruben durch ihren Geruch. Die Kampagne bleibe stets die Reinlichkeit der Bergleute nicht allein in den Gruben, sondern auch in ihren Behausungen, um innerörtliche Verbreitung auf andere Personen zu verhindern. Die angebrochene Annahme, dass etwa der Warm durch einen ihm selbst anhaftenden Parasiten verhindert werden könnte, werde durch die bisherigen Beobachtungen nicht gestützt. Obwohl die dem Amt angehörenden Mediziner bereits ihr volles Interesse dem Studium der Krankheit gewidmeten, so sei

Hoensbrochs „Wissenschaftlichkeit“ in Röntgenstrahlendurchleuchtung.

Züglich konnte man lesen, ein bekannter Berliner Universitätsschreiber habe das Sachverständigeramt in dem Streite Dösbach-Hoensbroch über die Frage, ob der Satz „Der Zweck heiligt die Mittel“ in seiner verwirrenden Bedeutung in den Schriften von Jesuiten stehe, abgelehnt mit der Begründung: Diese Seelelange wäre unsterblich und es sollte später nicht heißen, auch er wäre ausgezogen, sie zu erlegen. jedenfalls hat er besser den Nagel auf den Kopf getroffen als Prof. Dahm-Preslau, über den wir gestern sprachen.

Der Spott über den Möhlerglanz derer, welche in diesem Satz ein Moralprinzip der Jesuiten seien, ist voll auf berechtigt. Ein törichtes Material hierüber bietet Prof. Heiners neuzeitliche Schrift „Des Grafen Paul von Hoensbroch neuer Beweis des jesuitischen Grundzuges. Der Zweck heiligt die Mittel.“ Freiburg, Charitas-Verlag 1904.

Prof. Heiner war von Dösbach mit Herrn Prof. Wausbach-Wünster als Sachverständiger und sachverständiger Gutachter vorgeschlagen worden. Der Herr Graf, der von beiden Herren zu wiederholten Malen etwas untersucht auf die Finger gesloppt worden war, dachte an der Tapferkeit besten Leid und lehnte beide Herren ab.

Heiner legt in der genannten Schrift jetzt sein Urtheil über das von Hoensbroch mit großem Zantum zum Zweck der Religion für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Deutschland“ ausgeständigte neue Beweismaterial der Jesuitenschule vor.

Er beginnt mit der Feststellung eines Eingeständnisses des schreibseligen Grafen, der über seine Vorgänger in der Jesuitenschule verächtigend das ungemein interessante Urteil abgibt:

„Was bisher von Pascal bis heute als Beweis für das Vorkommen des berüchtigten Grundzuges in jesuitischen Schriften beigebracht worden ist, hält der Kritik nicht stand. Es sind aus dem Zusammenhang gerissene Stellen — meistens aus der *Medulla Theologiae moralis* des Jesuiten

Bonifacius — die, so deutlich sie auch die Worte enthalten: „wenn der Zweck erlaubt ist, sind auch die Mittel erlaubt; cum finis est licitus, etiam media sunt licita“, dennoch deshalb nichts beweisen, weil es sich an den betreffenden Stellen nicht um „Mittel“ handelt, die in sich fiktisch erlaubt sind. Und auf solche Mittel kommt es einzigt und allein an.“ (Heiner a. a. L. Z. 2)

Was werden zu dieser Darstellung die evangelischen Bundesgenossen des Herrn Grafen sagen und erst die „Wartburg“ Genius? Die Frage soll also mit einem neuen, bisher ganz unbeachteten Material entschieden werden. Solches glaubt der Herr Graf gefunden zu haben in denjenigen Ausführungen von Morallehrern, wonach es erlaubt ist, einem Menschen, der fit entschlissen ist, ein schweres Verbrechen zu begehen, ein kleineres zu unterlassen.

Wie sagen von Morallehrern überhaupt und nicht von Jesuitenschulen überhaupt und nicht dem Jesuitorden, weil nämlich auch andere, dem Jesuitorden nicht angehörende Morallehrer diesen Zulassungen und solche auch von den Jesuiten zitiert worden. Da es aber Hoensbrochs Zweck ist, zu beweisen, dass der Hauptträger des Ultramontanismus, der Jesuitorden, in die christliche Ethik ein Kapitel hineingeschrieben hat, das eine geradezu verbotene Moral enthält, so heißtigt dieser Zweck das ritterliche Mittel für Hoensbroch, in seinem jesuitischen Autoren entnommenen, Beweismaterial die da genannten Namen von nicht-jesuitischen Morallehrern einfach wegzulassen. Beispiele gibt Heiner a. a. L. Z. 21.) Würde er die Namen stehen lassen, so könnte und müsste auch der Kritik schreien bewerben, dass Hoensbrochs Ver. die Jesuiten allein lehren diesen Satz, wieder einmal eine Seifenblase ist.

Nach Hoensbrochs, auf dem Wege der Autoingestellung gewonnenen Anschauung ist die Verdächtigung des Jesuitenordens ein guter Zweck — warum also sollte der Herr Graf nicht sein altes Renomme als Meister der Zitateverstümmelung durch neue Heldenaturen vermehren?

Doch was ist mit dem Satz? Lassen wir die das Beweismaterial kurz wiedergebende „Beweissführung“ Hoensbrochs mit der Auffertigung derselben durch Heiner folgen:

„Erreter schreibt: „ein Dreieck in flets und unter allen Umständen eine edige Natur, so richtig es auch ist, es im Vergleich mit einem Bier oder Brot, eine weniger edige Natur als diese zu nennen. Wer also, um die tatsächliche Erleichterung eines Brotzus zu verhindern, die Zeidigung eines Dreiecks antritt oder veranlässt, rat an und veranlässt, trotz aller Bier und Brotz, die Herbringung einer edigen Natur.“ Dreieck beweist Heiner: „Was richtig. So ist auch ein Dreieck unter allen Umständen eine Sünde, wenn er and im Vergleich mit einem Brot oder einem Weinbrude eine kleinere Sünde ist. Aber darum handelt es sich ja gar nicht. Die Frage ist, ob das Autoren einer kleinen Sünde... ein fiktisch fiktiver ist ja. Das von Hoensbroch gebrauchte Beispiel mag dies erläutern: Wenn das Autoren einer edigen Natur eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Eden sie hat, und ich würde dem, der durchaus entdecken will, ein zweites zu zeidmen, den Rat geben: lieber ein Dreieck zu zeidmen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine strafwürdige, Gott beleidig